

RS OGH 1994/7/12 4Ob80/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1994

Norm

UrhG §54 Abs1 Z5

Rechtssatz

Die Freiheit des Straßenbildes und Landschaftsbildes ist nicht schon dann ausreichend gewahrt, wenn ein Gebäude als Ganzes abgebildet werden kann. Der Betrachter muß auch frei sein, einen Gebäudeteil abzubilden, ebenso wie sich sein Interesse beim bloßen Betrachten auf ein Element konzentrieren kann. Der Urheber ist dadurch nicht mehr beschwert als durch die Abbildung des Bauwerks als Ganzes.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 80/94
Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 80/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076943

Dokumentnummer

JJR_19940712_OGH0002_0040OB00080_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at